

Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 7. März 2014

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), am 24. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Der Integrationsrat wird für das Gebiet der Stadt Lippstadt gewählt. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Diese können auch mit den Stimmbezirken der Kommunalwahl übereinstimmen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlleiter / die Wahlleiterin
- der Wahlausschuss,
- die Wahlvorstände für jeden Stimmbezirk, der für die Kommunalwahl gebildet wird
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen inkl. Briefwahlstimmen. Bei Bedarf können auch mehrere Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter / die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/r und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss nimmt auch die Aufgaben für die Wahl des Integrationsrates wahr.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§15 Abs. 1).

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand / die Wahlvorstände für die Ermittlung der Stimmen aus den Stimmbezirken und der Briefwahl besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Lippstadt ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
- 1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
 - 2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 GO sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Lippstadt.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lippstadt ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist der Tag der Kommunalwahl.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird nach der Bekanntmachung des Wahltages für die Kommunalwahl durch das Ministerium für Inneres und Kommunales vom Wahlleiter/Wahlleiterin bekanntgemacht.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Lippstadt benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Wählbarkeit wird durch den Wahlleiter geprüft.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber / Einzelbewerberinnen können Stellvertreter / Stellvertreterinnen benannt werden. Dieser / diese nimmt im Verhinderungsfall für das gewählte Mitglied des Integrationsrates an den Sitzungen teil.
Bei Ausscheiden eines Einzelbewerbers / einer Einzelbewerberin aus dem Integrationsrat rückt der Stellvertreter für diesen nach. Bei Ausscheiden eines Listenkandidaten / einer Listenkandidatin rückt der / die nächste Nichtgewählte von der Liste nach.
Stellvertreter / Stellvertreterinnen dürfen selbst als Kandidat auf der Liste stehen; im Falle einer Wahl geht die Stellvertretereigenschaft verloren.

- (4) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein, die bei Fragen als Ansprechpartner für den Wahlleiter / die Wahlleiterin zur Verfügung stehen.
- (8) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4). Die zugelassenen Wahlvorschläge inkl. der eingereichten Vertreter werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 5 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen, Adresse und Geburtsjahr in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname, Adresse und Geburtsjahr der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

Die Stellvertreter werden auf dem Stimmzettel mit Namen und Vornamen aufgeführt.

§ 12

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Später in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten ebenfalls unverzüglich nach der Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt. Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Lippstadt die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/ der Wahlleiterin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (7) Näheres regelt § 10 KWahlG.

§ 13

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein. Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden.
- (3) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme.
- (4) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

- (5) Näheres regeln §§ 9 und 25 KWahlG.
- (6) Für die Durchführung der Briefwahl gelten die Vorschriften der §§ 26 und 27 KWahlG entsprechend. Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter/Wahlleiterin eingegangen sein. Das Ergebnis der Wahl wird zentral aus den abgegebenen Stimmen der jeweiligen Stimmbezirke und den Stimmen der Briefwahl ermittelt.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift / aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Saint-Laguë / Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter / der Wahlleiterin zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen

durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2,5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 hat der Rat durch Beschluss vom 24. Februar 2014 die vorstehende Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt verabschiedet. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat am 23. Nov. 2009 beschlossenen „Hinweise zur Durchführung von Integrationsratswahlen in der Stadt Lippstadt“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 7. März 2014

gez. Sommer
Bürgermeister